

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

4/SN-62/ME

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 828

Durchwahl

GZ. 36 1019/1-II/8/84 (25fakt)

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mühlengesetz 1981
geändert wird (Mühlengesetz-
novelle 1984);
Begutachtungsverfahren

Sachbearbeiter: ORat Dr. Ditfurth

An das
Präsidium des Nationalrates
W i e n

MÜHLENGESETZNOVELLE	
27.03.1984	
Datum:	1. APR. 1984
Verf. Nr.:	1984-04-03 <i>Fusser</i>

Dr. Esterer

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des Bundesmini-
steriums für Finanzen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mühlen-
gesetz 1981 geändert wird, übersandt.

1984 03 29

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Salcher

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 36 1019/1-II/8/84

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetznovelle 1984); Begutachtungsverfahren

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 828
Durchwahl

Sachbearbeiter: ORat Dr. Ditzfurth

An das

Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich unter Bezugnahme auf die do. Note vom 8. März 1984, Zl. 33.530/2-III/1c/84 wie folgt Stellung zu nehmen:

Im § 1 Abs. 3 Z. 2 des Entwurfes wird unter anderem der Begriff "Mahlprodukt" definiert. Demnach ist ein Mahlprodukt "jedes menschlichen Genußzwecken dienende Produkt einer Vermahlung von Roggen oder Weizen". Dieser Begriff wird u.a. im § 4a Abs. 1 und im § 4b Abs. 1 für die Worte "Mehl oder Grieß der Nummern 11.01 oder 11.02 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der geltenden Fassung)" gesetzt.

Dieser Änderungsvorschlag bedeutet

1. eine Ausweitung des Warenkreises, für den eine Exportförderung in Anspruch genommen werden kann,
2. eine unklarere Begriffsbestimmung dieses Warenkreises als bisher und
3. die - zumindest teilweise - Undurchführbarkeit der die Exportförderung betreffenden Bestimmungen.

Zu Z. 1: Der Warenkreis wird - unter Berücksichtigung des Begriffes "Vermahlung" als jede mechanische Strukturveränderung des Kornes gemäß § 1 Abs. 3 Z. 1 des Entwurfes - zumindest um folgende Waren aus Roggen und Weizen ausgeweitet:
Grütze; Getreidekörner, geschält, geschrotet, gequetscht oder gewalzt, auch in Perlen oder Flocken; sogenanntes Vollwertmehl; Kleie und andere Rückstände von Sieben, Mahlen und von anderen Bearbeitungen.

- 2 -

Eine solche Ausweitung ist in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf nicht angesprochen; es kann daher nicht beurteilt werden, ob sie gewollt ist.

Zu Z. 2: Gesetze, die Regelungen für einen bestimmten Warenbereich treffen, insbesondere die Wirtschaftsgesetze, wie z.B. das Marktordnungsgesetz 1967, das Viehwirtschaftsgesetz 1983, das Außenhandelsgesetz 1968, die Abschöpfungsgesetze und andere mehr, verwenden zur klaren Umschreibung des Warenkreises die Benennung der Waren nach dem Zolltarifgesetz 1958. Die derzeit in Gang befindliche Umstellung des Zolltarifes nach dem sogenannten Harmonisierten System erfolgt nicht zuletzt deshalb, weil viele andere Wirtschaftsbereiche sich des Systems der eindeutigen Ansprechbarkeit der Waren nach Tarifnummern zu Nutze machen wollen. Die vorgeschlagene Abkehr von der Benennung der Waren nach Zolltarifnummern bewirkt daher eine Rechtsunklarheit. Sollte eine Ausweitung des Warenkreises gewünscht sein, wären die beispielsweise unter Z. 1 angeführten Waren leicht zolltarifarisch zu erfassen.

Zu Z. 3: Ein wesentliches Kriterium in der Definition des Begriffes Mahlprodukt ist, daß das Produkt menschlichen Genußzwecken zu dienen hat, d.h. es kommt in erster Linie auf die Zweckbestimmung bzw. tatsächliche Verwendung und nicht auf die Eigenschaft des Produktes der Vermahlung an. Diese Zweckbestimmung kann aber so gut wie nicht überprüft werden, da die Mahlprodukte direkt oder indirekt exportiert werden und eine Überprüfung im Ausland nicht möglich ist. Überprüfbar wäre z.B. der Begriff "zum menschlichen Genuß geeignet", weil eine solche Kontrolle im Inland erfolgen kann. Diese Schwierigkeiten würden sich bei tarifmäßiger Benennung der Waren leichter lösen lassen bzw. gar nicht stellen.

25 Abdrucke der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

1984 03 29
Der Bundesminister:
Dr. Salcher

F.d.R.d.A.

